

**Missachtung der geltenden Gesetze** durch den Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten:

### **NÖ Gemeindeordnung**

1. § 53 Sitzungsprotokoll: (5) ...**Werden Einwendungen erhoben, ist über die Einwendungen eine Abstimmung durchzuführen und nach Erledigung aller Einwendungen das Sitzungsprotokoll als Ganzes einer Genehmigung zuzuführen.**  
Zum Sitzungsprotokoll vom 10.12.2019 habe ich als Gemeinderätin Einwendungen vorgebracht, über die weder in der Sitzung vom 4.8.2020 noch in der Sitzung vom 11.5.2021 abgestimmt wurde. Siehe [Bericht von der GR-Sitzung 11.5.2021, TO-Punkt 8](#)
2. § 53 Sitzungsprotokoll: (1) ...**Das Sitzungsprotokoll hat jedenfalls zu enthalten: 2. den Namen des Vorsitzenden, der anwesenden und abwesenden, entschuldigten und unentschuldigten Mitglieder des Gemeinderates sowie der (des) Schriftführer(s):** die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates werden bisher nicht namentlich genannt, siehe z.B. [Sitzungsprotokoll 4.8.2020](#)
3. § 38 Aufgaben des Bürgermeisters: (1) 1. **die Vollziehung der von den Kollegialorganen gefassten Beschlüsse...** Legislative auf Gemeindeebene ist der Gemeinderat, der Bürgermeister ist „nur“ Exekutive. Die 2018 einstimmig im GR beschlossene PV-Anlage wurde bisher nicht errichtet! Siehe [Kosten Schulumbau](#)
4. § 83 (6) Rechnungsabschluss und § 73 (6) Voranschlag: (6) **Für die Dauer außergewöhnlicher Verhältnisse (§ 44 Abs. 4) kann von der Frist zur Vorlage an den Gemeinderat abgewichen werden. Die öffentliche Einsicht in den Entwurf ist in jeder technisch möglichen Weise zu gewähren.**  
Zum RA 2019 und 2020 musste ich wiederholt die Aufsichtsbehörde kontaktieren, der VA 2021 wurde trotz Hinweis auf die geltenden Gesetze nicht elektronisch auf der Gemeinde-HP aufgelegt. Siehe [RA 2020](#), [VA 2021](#), [RA 2019](#)
5. § 50 Befangenheit: ... **die Mitglieder der Kollegialorgane sind von der Beratung und Beschußfassung über einen Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit ausgeschlossen,** § 51 Abstimmung: **Stimmennhaltung gilt als Ablehnung.**  
Siehe [Bericht von der GR-Sitzung am 11.5.2021, TO-Punkt 9](#)
6. § 22 Rechte der Mitglieder des Gemeinderates: **Jedes Mitglied des Gemeinderates hat insbesonders das Recht, bei den Sitzungen des Gemeinderates zu den Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen, Anfragen und Anträge zu stellen sowie das Stimmrecht auszuüben. Die Anfragen sind vom Bürgermeister spätestens in der nächsten Gemeinderatssitzung zu beantworten.**  
In der GO steht zwar nicht „wahrheitsgemäß“, aber davon gehe ich aus. Meine Anfrage zu den Kosten der Rechtsberatung beim beabsichtigten Vertrag mit 10hoch4 wurde erst im dritten Anlauf (vermutlich) wahrheitsgemäß beantwortet. [Stellungnahme zum RA 2019](#)

### **NÖ Auskunftspflichtgesetz**

§ 4 Erteilung von Auskunft: (1) ...**Wird dem Auskunftsersuchen innerhalb dieser Frist nicht entsprochen, so ist dies in der Information zu begründen.** § 6 Verweigerung der Auskunft: (1) **Wenn die Auskunft nicht erteilt wird, kann der Auskunftssuchende verlangen, daß die Auskunft mit Bescheid verweigert wird.**

Siehe [meine Auskunftsbegehren 2021](#) und die „[Antwort“ des Bgm.](#)

### **NÖ Energieeffizienzgesetz**

§ 10 Energieeffizienz im öffentlichen Sektor: (2) **Der öffentliche Sektor hat die Öffentlichkeit in geeigneter Weise (z. B. Internet) jährlich über die Vorbildfunktion und die Maßnahmen nach Abs. 3 bis 6 und den §§ 11 Abs. 1 und 12 zu informieren.**

Siehe mein [Auskunftsbegehren 4. Februar 2021](#)

